Index

Index 1

Abschnitt A – Versicherungsschutz 2

I. Versicherte Sachen 2

II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall 2

III. Räumlicher Geltungsbereich 2

IV. Herbeiführung des Versicherungsfalles 2

V. Risikoausschlüsse 3

VI. Leistungen des Versicherers 4

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen 6

I. Definition der Vertragsparteien 6

II. Prämienzahlung 6

III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss 7

IV. Versicherung für fremde Rechnung/Repräsentanten 8

V. Risikowegfall 9

VI. Obliegenheit 9

VII. Subsidiäre Haftung 11

VIII. Dauer des Versicherungsvertrages 11

IX. Anpassung des Prämiensatzes 12

X. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände 12

XI. Ansprechpartner 13

Abschnitt A – Versicherungsschutz

I. Versicherte Sachen

Versichert sind die zum privaten Gebrauch dienenden, im Versicherungsschein bezeichneten Fahrräder (dazu gehören auch in Deutschland nicht-zulassungspflichtige E-Bikes) und alle fest mit diesen verbundenen (d.h. nur mit Werkzeug zu demontierenden) Teile, die zur Funktion der Fahrräder gehören.

Versichert sind auch Zubehör und Ersatzteile der versicherten Fahrräder, soweit sie in Ihrem Eigentum stehen, es sei denn es handelt sich um Mobiltelefone oder Navigationsgeräte.

Ebenfalls versichert sind spezielle Fahrrad(schutz)bekleidung und -helme soweit diese Gegenstände in Ihrem Eigentum stehen, Sie diese Gegenstände neu gekauft haben und der Kauf – nachgewiesen durch den Kaufbeleg – nicht länger als sieben Jahre zurückliegt.

II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versichert (Versicherungsfall).

III. Räumlicher Geltungsbereich

Für die Fahrräder besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Für Zubehör und Ersatzteile sowie Fahrrad(schutz)bekleidung und -helme besteht Versicherungsschutz nur an Ihrem Wohnsitz, an den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsadressen oder soweit sich die genannten Gegenstände in Gebrauch befinden.

IV. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir berufen uns jedoch nur dann auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn der Versicherungsfall durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde oder im Zusammenhang mit der Entwendung von versicherten Sachen steht.

V. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für Schäden aus oder im Zusammenhang mit:

1. Verlust, sofern es sich nicht um einen Raub oder Einbruchdiebstahl handelt sowie kein Diebstahl eines mit hochwertigem Sicherheitsschloss angeschlossenen Fahrrades vorliegt.
2. dem Gebrauch der versicherten Sache zu anderen als privaten Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung, Kurierfahrten, Vermietung).
3. der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Massenstarts oder Ausfahrten oder Fahrtveranstaltungen bei denen es auf die kompetitive Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Beteiligung an Ausfahrten und Fahrtveranstaltungen, die nicht mit einem Massenstart beginnen und bei denen es nicht wettbewerbsmäßig auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei denen es sich um einen Triathlon, Duathlon oder Cyclo Cross Wettbewerb ohne Fahrradmassenstart handelt.
4. Mängeln und Beschädigungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorhanden waren.
5. kosmetischen Beeinträchtigungen, die nicht die Funktion der versicherten Sache beeinträchtigen (insbesondere, Kratzer, Schrammen, Scheuerstellen, Flecken usw.).
6. altersbedingten Veränderungen, insbesondere durch Verschleiß, Abnutzung, Licht- und Temperatureinflüsse, Regen, Schnee, Oxidation, Korrosion, Rost oder Materialermüdung.
7. Reparaturen, Restaurierungen, der Verwendung mangelhafter Materialien oder Material- sowie Konstruktionsfehlern. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Reparaturen, Restaurierungen oder Verwendung mangelhafter Materialien, wenn die Arbeiten durch einen spezialisierten Fahrradfachbetrieb durchgeführt wurden.
8. Ungeziefer, Insekten, Schädlingen oder Nagetieren, sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere.
9. Beschlagnahme, Verstaatlichung oder anderen hoheitlichen Maßnahmen.
10. inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Maßnahmen der Staatsgewalt.
11. Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich der Folgeschäden.

Des Weiteren wird kein Versicherungsschutz gewährt für

12. Reifenschäden, es sei denn, sie erfolgen durch ein Ereignis, welches gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrrad verursacht hat.
13. Akku- und Motorschäden, es sei denn, sie erfolgen durch ein Ereignis, welches gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrrad verursacht hat.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Entschädigung

Wir leisten im Versicherungsfall folgende Entschädigung:

1.1. Bei Totalschäden oder Verlust der versicherten Fahrräder, des Zubehörs oder von Ersatzteilen erstatten wir grundsätzlich den Wiederbeschaffungswert, maximal die jeweils mit uns vereinbarten Versicherungssummen. Sofern Sie und wir zustimmen, können wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes die Ersatzleistung auch in Form von Naturalersatz gleicher Art und Güte erbringen.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur der den Wiederbeschaffungswert, jedoch maximal die jeweils vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den Sie unmittelbar vor Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, um ein gleichwertiges Fahrrad, Zubehör- oder Ersatzteil zu erwerben.

Bei der Wahl von Naturalersatz erfolgt eine Entschädigung dadurch, dass wir Ihnen für den Totalschaden oder den Verlust des versicherten Gegenstandes einen entsprechenden Gegenstand (Fahrrad, Zubehör oder Ersatzteil) gleicher Art und Güte beschaffen.

1.2. Bei Beschädigung der versicherten Fahrräder, des Zubehörs oder von Ersatzteilen erstatten wir die erforderlichen Kosten der Reparatur, jedoch maximal die jeweils vereinbarten Versicherungssummen.

1.3. Für Fahrrad(schutz)bekleidung und -helme erstatten wir bei Totalschaden, Verlust und Beschädigungen nach Vorlage des Kaufbeleges den ursprünglichen Kaufpreis, maximal die jeweils mit uns vereinbarte Versicherungssumme, soweit nicht im Folgenden eine abweichende Regelung getroffen wird. Für Fahrrad(schutz)bekleidung und -helme erfolgt die Entschädigung gemäß folgender Grundsätze:

- Bei einem Alter zwischen drei und fünf Jahren ab dem Datum, an dem Sie die versicherten Gegenstände neu gekauft haben, erfolgt eine Entschädigung in Höhe von 70% des Kaufpreises, maximal jedoch in Höhe der Versicherungssumme.
- Bei einem Alter zwischen fünf und sieben Jahren ab dem Datum, an dem Sie die versicherten Gegenstände neu gekauft haben, erfolgt eine Entschädigung in Höhe von 40% des Kaufpreises, maximal jedoch in Höhe der Versicherungssumme.
- Bei einem Alter von mehr als sieben Jahren ab dem Datum, an dem Sie die versicherten Gegenstände neu gekauft haben, erfolgt keine Entschädigung.

1.4. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese tatsächlich für Sie angefallen ist und Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

2. Wiedererlangung versicherter Sachen

Sie sind verpflichtet, sich um die Wiedererlangung der versicherten Sachen zu bemühen und uns bei deren Wiederauffindung unverzüglich in Textform zu informieren.
Werden die versicherten Sachen innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen die versicherten Sachen wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme der versicherten Sache verpflichtet. Eventuell bereits geleistete Entschädigungen sind an uns zurückzugeben.

3. Restwerte und Eigentumsübergang

Soweit es sich um einen Totalschaden der versicherten Sachen handelt oder soweit bei einer Reparatur des Fahrrads, des Zubehörs oder der Ersatzteile Einzelteile verbleiben, die einen Restwert haben, können wir von Ihnen die Übertragung des Eigentums an den entschädigten versicherten Gegenständen verlangen.
Soweit das Eigentum an dem Fahrrad, dem Zubehör oder den Ersatzteilen bzw. Einzelteilen davon nicht an uns übergeht, wird der Restwert der bei Ihnen verbleibenden Sachen von der von uns zu erbringenden Leistung in Abzug gebracht.

4. Selbstbehalt

Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte unabhängig vom Abzug eines etwaigen Restwertes.
Wenn Sie im Falle eines Verlusts oder Totalschadens Naturalersatz wählen, entfällt der Selbstbehalt.

5. Sonderleistungen

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles sind folgende Sonderleistungen mitversichert:

Bereits gezahlte Startgelder für die Teilnahme an einem Triathlon oder einer nicht-kompetitiven Veranstaltung mit einem der versicherten Fahrräder erstatten wir bis zu einem Betrag von € 500, wenn diese vom Veranstalter im versicherten Zeitraum abgesagt werden und keine Rückerstattung durch den Veranstalter erfolgt. Diese Sonderleistung erfolgt ohne Abzug eines Selbstbehaltes.

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer

In diesem Versicherungsvertrag Bikmo by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.

2. Versicherer

In diesem Versicherungsvertrag Bikmo by Hiscox wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämie

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Fristablauf die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Im Fall eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Versicherung für fremde Rechnung/Repräsentanten

1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

3.1. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen von Ihnen und von dem Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Ihnen ist.

3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

V. Risikowegfall

Fällt das versicherte Risiko weg, so gebührt uns die anteilige Jahresprämie bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir vom Risikowegfall Kenntnis erlangen.

VI. Obliegenheit

1. Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles

1.1. Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z. B. von uns verlangte Sicherheitsauflagen) zu beachten.

1.2. Sie sind jederzeit für den ordnungsgemäßen Zustand der versicherten Sachen verantwortlich. Dazu gehört insbesondere auch die Pflicht zur Pflege des Akkus gemäß den Vorgaben des Herstellers.

1.3. Der Rahmen des versicherten Fahrrads muss nach dem Abstellen mit einem hochwertigen Sicherheitsschloss an einem fest mit dem Boden oder einem Gebäude verbundenen Gegenstand angeschlossen werden. Ein hochwertiges Sicherheitsschloss ist ein Sicherheitsschloss, das VdS-anerkannt ist, das sich laut Angabe des jeweiligen Herstellers im oberen Drittel seiner eigenen Sicherungsklassen befindet oder in unserer Liste "Anerkannte Schlösser" vorkommt. Bei der Unterbringung des Fahrrads in einem verschlossenen Raum muss das Fahrrad nicht abgeschlossen werden. Gemeinschaftskeller, Fahrradabstellräume, Innenhöfe oder Tiefgaragen gelten nicht als verschlossene-Räume. Bei einer Teilnahme an einem organisierten Wettbewerb wie Triathlons und Duathlons sowie in der Box bei organisierten Wettbewerben im Bereich Cyclo Cross, entfallen diese Sicherungsauflagen, wenn der Bereich durch eine vom Veranstalter gestellte Aufsichtsperson überwacht wird.

1.4. Die versicherten Fahrräder müssen während des Transports mit einem KFZ an einem fest montierten Fahrradträger mit einem hochwertigen Sicherheitsschloss gemäß vorheriger Ziffer VI.1.3 Satz 2 angeschlossen sein. Die versicherten Fahrräder sind auch während des Transports im Flugzeug versichert, solange sie in einem dafür vorgesehenen "Bike Bag" bzw. "Bike Box" transportiert werden.

1.5. Der Fahrer darf das Fahrrad nicht führen, wenn er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel außerstande ist, das Fahrrad sicher zu führen.

1.6. Die versicherten Fahrräder dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der im Versicherungsschein vereinbart wurde.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalles

2.1. Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

2.3. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3. Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

3.1. **Schadenmeldung**
Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3.2. **Polizeiliche Meldung**
Ein Schaden durch Entwendung, Brand, Explosion, sowie mut- oder böswillige Handlung ist unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

3.3. **Weisungen des Versicherers**
Sie haben – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten. Des Weiteren haben Sie uns die Besichtigung der versicherten Sachen zu ermöglichen und insbesondere vor Durchführung von Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten unsere Zustimmung einzuholen.

3.4. **Schadenabwendungs- und Sicherungsmaßnahmen**
Sie sind verpflichtet, nach Eintritt eines Schadens nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen.

3.5. **Regressansprüche**
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

4.1. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

4.2. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.3. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

VII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Risiken oder Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend.

Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

VIII. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr des im Versicherungsschein benannten Tages. Der Versicherungsschutz endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein benannten Tages.

2. Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

3. Kündigung

3.1. Ordentliche Kündigung
Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

3.2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

IX. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro € 1.000 Versicherungssumme für die Bestandsgruppe(n) anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

X. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen uns

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen von uns

Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XI. Ansprechpartner

1. Anschrifts- und Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Haben Sie uns eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die Ihnen gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

2. Versicherer und Vertragsverwaltung

Der Versicherer und die Vertragsverwaltung ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

3. Beschwerden/Verbraucherstreitbeilegung

Beschwerden können an uns, unsere Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder The British Financial Ombudsmann Service, Exchange Tower, London E14 9SR, United Kingdom, gerichtet werden.

Des Weiteren sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müsste von Ihnen an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800/369 6000
Fax: 0800/369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de